Die Satzungen im Überblick

Alte Satzung	Neue Satzung
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschafts-schule Dreis-Tiefenbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Netphen, Dreis-Tiefenbach. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr** 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Dreisbachtalschule“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen werden und führt den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Netphen Dreis-Tiefenbach. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§2 Zweck 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Netphen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der Einrichtung „Grundschule Dreis-Tiefenbach“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch •a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel sowie zusätzlicher Sport und Hobbygeräte, • b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten, • c) Unterstützung bedürftiger Schüler, • d) Pflege der Beziehung zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit, 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	**§2 Wesen, Zweck und Gemeinnützigkeit** 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des aktuellen Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der Einrichtung „Dreisbachtalschule“ und ihrer Maßnahmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel sowie zusätzlicher Sport- und Hobbygeräte, b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Klassenfahrten, der Ganztagsangebote und sonstiger Maßnahmen mit Schüler ´innen c) Unterstützung bedürftiger Schüler`innen d) Pflege der Beziehung zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

	3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. 4. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
§3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust 1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.	**§3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust** 1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. 3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. 4. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich stellen. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag gestellt wurde, mitzuteilen. Dem Mitglied ist das Recht auf eine Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. 5. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstands des Vereins sind, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder durch Beschluss. Der Ausschließungsbeschluss samt der ihn begründenden Tatsachen ist dem

	betroffenen Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe in schriftlicher Form die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet abschließend. 6. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Ausschließungsbeschluss samt der ihn begründenden Tatsachen ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form bekanntzugeben.
§4 Beitrag 1.Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann. 2.Der Jahresbeitrag wird auf mindestens 1,-Euro /Monat festgelegt. Er wird jährlich im Voraus erhoben.	**§4 Beitrag** 1. Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann. 2. Der Jahresbeitrag wird auf mindestens 15 Euro Jahresbeitrag festgelegt. Er wird jährlich im Voraus erhoben. 3. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
§5 Organe Die Organe des Vereins sind 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung	**§5 Organe** 1. Die Organe des Vereins sind a) Der Vorstand b) Die Mitgliederversammlung
§ 6 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 – 5 Beisitzern. 2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, auf Antrag in geheimer Wahl. 3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch.	**§ 6 Vorstand** 1. Mitglieder des Vorstands sind • der/die Vorsitzende • der/die stv. Vorsitzende • der/die Kassenwart/in • der/die Schriftführer/ín • 3 bis 5 Beisitzende, über die Anzahl der Beisitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand kann sich im Bedarfsfall um beratende Mitglieder erweitern, höchstens jedoch um acht Mitglieder. 3. Der/die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die

4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gehört die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. 5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. 6. Der Vorstand kann sich im Bedarfsfall um beratende Mitglieder erweitern, höchstens jedoch um acht Mitglieder.	Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, auf Antrag in geheimer Wahl. 4. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Beschlüsse sowie in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die volljährig und voll geschäftsfähig sind. Über die laufenden Geschäfte führt der/die Kassenwart/in ein Kassenbuch und fertigt die Aufstellung eines Jahresabschlusses. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Vertretung des Vereins in staatlichen Gremien sowie im Bedarfsfall Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins, Einstellungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen. 5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht für einzelne Beschlüsse eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten *nicht* als abgegebene Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. 6. Jedes Vorstandsmitglied außer den Beisitzenden ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
§7 Mitgliederversammlung 1.Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Geschäftsjahr und möglichst im ersten Viertel einberufen. 2.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraumes	**§7 Mitgliederversammlung** 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens

von sechs Wochen nach Antragsstellung erfolgen. 3.Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen ergehen an die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. 4.Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.	innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach Antragsstellung erfolgen. 3. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit der Angabe der Tagesordnung an die letzte dem Verein bekanntgegebenen Kontaktdaten. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks erfolgt die Einberufung in Textform unter Wahrung einer Frist von vier Wochen. 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgerecht geladen wurde. Anträge von Mitgliedern, die vor der Versendung der Tagesordnung beim Vorstand eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen und mitzuversenden. Über die Behandlung von später eingehenden Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten *nicht* als abgegebene Stimmen. Dies gilt für Wahlen entsprechend. Bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, erfolgte eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. 6. Über ihre Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder zu

	versenden ist. Das Protokoll gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post oder Übermittlung per E-Mail als zugegangen. Das Protokoll ist genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch erfolgt.
§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: 1. Die Wahl des Vorstands. 2. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung. 3. Festsetzung des Mitgliedbeitrages. 4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. 5.Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie Anträge der Mitglieder. 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.	**§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung 2. Beschlussfassung im Fall von Widersprüchen über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung 3. Beschlussfassung über Anträge 4. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vereins 5. Entgegennahme des Berichts des Vorstands 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes 7. Die Wahl des Vorstands, und die Festlegung der Anzahl von Beisitzenden Mitgliedern 8. Festsetzung des Mitgliedbeitrages 9. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Sowie die Entgegennahme ihres Prüfberichts und Jahresabschluss 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie Anträge der Mitglieder 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins 12. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
§9 Kassenprüfer Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie haben die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch – und Kassenprüfung	**§9 Digitale Sitzungsformen** 1. Grundsätzlich können die Organe mithilfe digitaler Medien tagen. Sowohl hybride als auch rein virtuelle Versammlungen sind zulässig.

haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.	2. Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzversammlung oder virtuell unter ausschließlichem Einsatz technischer Kommunikationsmittel oder in hybrider Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen und teilt den Mitgliedern dies in der Einberufung mit. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort zugänglichen Chat-Raum statt. Das jeweils für die aktuelle Versammlung gültige Passwort wird durch eine gesonderte E-Mail oder per Brief vor der Versammlung bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. 3. Per Beschluss können Arbeitsgruppen mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob sie mithilfe digitaler Medien tagen. 4. Wer alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, ist anwesend
§10 Mittel und Verwaltungsausgaben Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	**§10 Anfall des Vereinsvermögens** 1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger (Stadt Netphen) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Vereinssatzung zu verwenden.
§11 Auflösung Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger (Stadt Netphen) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Vereinssatzung zu verwenden.	
Beschlossen in der Gründungsversammlung am 31. März 1992	Beschlossen in der Gründungsversammlung am 31. März 1992 Bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 8. September 1998 §2,Abs. 1e und §6, Abs. 1

Bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 8. September 1998 §2,Abs. 1e und §6, Abs. 1 wurden auf der Mitgliederversammlung vom 20. März 2012 geändert.	wurden auf der Mitgliederversammlung vom 20. März 2012 geändert. Die Überarbeitung und neue Beschlussfassung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 10. November 2026